

## ■ Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Grimma über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Umgestaltung Bahnhofsvorplatz und -umfeld“

Der Stadtrat der Stadt Grimma hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 mit Beschluss – Nr. SR 09.24 – VII 1255 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.107 „Umgestaltung Bahnhofsvorplatz und -umfeld“ in Grimma wird die mit Satzung der Stadt Grimma über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Umgestaltung Bahnhofsvorplatz und -umfeld“ vom 28.09.2022 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Grimma vom 15.10.2022, Nr. 10, Seite 8) angeordnete Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:  
Flurstücke 695/4 teilweise, 695/18 teilweise, 695/34, 695/41, 695/47, 695/48, 695/49, 695/50, 695/51, 695/59 teilweise, 695/64 teilweise, 696/1 teilweise, 710 teilweise, 781/3, 781/4 teilweise und 1285 teilweise der Gemarkung Grimma.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan (Anlage 1) maßgeblich.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - 1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - 2) keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Bau genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB) in Kraft.

### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend. Der einjährige Verlängerungszeitraum dieser Satzung endet mithin mit Ablauf des 15. Oktober 2025.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Grimma, Markt 17, 04668 Grimma, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 2.03 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grimma, den 26.09.2024



Matthias Berger  
Oberbürgermeister



Anlage 1

